

## **Die Europäische Bürgerinitiative – innovativ, transnational und demokratisch?**

**Dr. Annette Knaut**

### **Einführung**

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) kann als ein Meilenstein auf dem Weg zu einem demokratischen Europa betrachtet werden. Sie wurde als partizipatives Element, die das Prinzip der Repräsentation ergänzt, sowie als transnationale Innovation im Vertrag zu Lissabon verankert. Als Geburtsstunde der EBI gilt der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union. Dort wurde sie als Kompromiss zwischen Befürwortern und Gegnern direkter Demokratie ausgehandelt, in den Verfassungsentwurf in Art. I-47 Abs. 4 eingebracht (Kaufmann/Wolfram 2008) und nach dem Scheitern der Verfassung in Art. 11 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) als konkrete Form der Partizipation eingefügt (Art. 11 Abs. 1-3 fordern sehr allgemein die EU-Organe auf, in einen Dialog mit den Bürger/innen zu treten). Ziel der Mütter und Väter der EBI war eine stärkere Demokratisierung der Union. Mit der EBI war (und ist) in Wissenschaft und bei den politischen Praktikern die Hoffnung verbunden, die Kluft zwischen Bürger/innen und EU-Institutionen zu schließen und Europa den Bürger/innen näher zu bringen (Rat der Europäischen Union 2001: 20; Schnellbach 2011: 2-3; Kaufmann 2012: 2; Garcia 2012; Conrad 2010, 2013).

Seit dem 15. April 2012 ist die EBI-Verordnung umgesetzt und die Unionsbürger/innen können ihr neues Recht nutzen. Aktuell (September 2013) sind 17 Kampagnen bei der Kommission registriert und sammeln für ihr Anliegen Unterschriften (s. Annex 1). Bedingung dafür, dass eine EBI bei der Kommission registriert wird und Unterschriften sammeln kann, ist die Konstituierung eines Bürgerausschusses, aus Bürger/innen, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen. Dieser Bürgerausschuss ist aufgefordert einen Vorschlag für einen Rechtsakt bei der Kommission einzureichen, der dann von ihr nach bestimmten Kriterien, die im Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative (EBIG 2011) niedergelegt sind, geprüft wird. Ist die EBI positiv geprüft, wird die Initiative von der Kommission zugelassen und die Initiatoren bekommen zwölf Monate Zeit, um mindestens eine Million Unterschriften zu sammeln.

Die erste Sammlungsphase der ersten acht erfolgreich registrierten EBIs läuft am 01.11.2013 ab. Damit geht die erste Runde eines bislang einmaligen Experiments transnationaler Demokratie in eine neue Phase. So ist z.Zt. unklar wie Kommission und Parlament mit den

erfolgreichen bzw. mit den an der Unterschriftenhürde scheiternden EBIs umgehen werden. Auch ist nicht klar, ob die jeweilige Entscheidung der Kommission oder eine eventuelle Anhörung im Parlament zu einer EBI die Aufmerksamkeit von (nationalen) Massenmedien finden wird. Hinzu kommt, dass das ‚Experiment‘ EBI in einer Zeit läuft, die in Politik und Öffentlichkeit thematisch von der Finanz- und Schuldenkrise der EU besetzt wird, und in der gleichzeitig zunehmend über direktdemokratische Elemente und andere partizipative Beteiligungsformen diskutiert wird. Niedrige Wahlbeteiligung und Vertrauensverlust der Bürger/innen in die Politik verweisen auch auf nationaler Ebene auf eine brüchige Verbindung zwischen Bürger/innen und politischen Institutionen, die als Krise der repräsentativen Demokratie diskutiert wird. Auch wenn sich hier seit Start der ersten EBIs im April 2012 bisweilen wieder Ernüchterung eingestellt hat, wie die zwiespältige Bilanz zu Schlichtung und Volksabstimmung zu Stuttgart 21 zeigt oder auch der inzwischen aufs Eis gelegte isländische Verfassungsentwurf, bleibt die Frage nach der demokratischen Legitimierungskraft der EBI. Hat die EBI als innovatives Instrument der transnationalen Partizipation und Kommunikation das Potential, eine Brücke zwischen Bürger/innen und Politik zu bauen? Schaffen es einzelne Initiativen, transnationale kommunikative Verbindungen zu bauen und so europäische Teilöffentlichkeiten herzustellen und dadurch zur Stärkung der europäischen Demokratie beizutragen?

Im Folgenden wird zunächst einmal nach den innovativen Potentialen der Europäischen Bürgerinitiative gefragt, danach der Typus im Kontext direktdemokratisch-partizipatorischer Verfahren spezifiziert und schließlich die Frage nach Möglichkeiten und Hindernissen einer Stärkung europäischer Demokratie durch transnationale Kommunikation, die Bürger/innen und EU-Institutionen verbindet, diskutiert.

## 1) Innovative Potentiale der Europäischen Bürgerinitiative (EBI)

Die EBI kann als einzigartiges Instrument der Bürgerbeteiligung weltweit gelten. Als transnationales Instrument der Beteiligung konstruiert, das Bürger/innen aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten zur Kooperation zwingt, lässt sie sich als transnationale Agenda-Setterin, die Anliegen europäischer Bürger/innen von ‚unten‘ auf die politische Ebene nach ‚oben‘ trägt, begreifen. Die EBI kann auf mehreren Ebenen als innovativ gelten. In Anlehnung an den Ebenen-Ansatz von Roth (2009) lässt sich Innovation als eine strukturelle Neuerung verstehen, die auf mehreren Ebenen stattfindet. Diese zeichnet sich auf einer *Objekt-Ebene* durch Einzigartigkeit und Unbekanntheit aus. Auf einer *Zeitdimension* lässt sie sich als institutionelle Transformation und auf einer *sozialen Dimension* als ‚Vorteil‘ charakterisieren. Bezogen auf die EBI lassen sich entlang der drei innovativen Ebenen folgende Aspekte herausarbeiten:

- a) *Objekt-Ebene*: Die EBI lässt sich als einzigartiger und bislang weltweit unbekannter Typ der partizipativen Demokratie fassen, genauer als *transnationale und elektronisch nutzbare Agenda-Setting-Initiative*. Zwar sind Agenda-Setting-Initiativen

als Typus direkter Demokratie bekannt (International Institute for Democracy and Electoral Assistance 2008; Setälä/Schiller 2012), allerdings wird dieses Instrument auf nationalstaatlicher, nicht jedoch transnationaler Ebene verwendet. Die EBI hingegen muss hingegen zwingend von Bürger/innen mehrerer Mitgliedsstaaten der EU initiiert werden und ist somit ein transnationales Instrument. Entsprechend müssen die gesammelten Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedstaaten kommen, so dass nationale ‚Alleingänge‘ des Agenda-Settings nicht möglich sind. Die Neuheit des Typus lässt sich auch daran ablesen, dass in der Literatur eine gewisse Unsicherheit herrscht, wie denn die EBI zu bezeichnen sei. Neben der Etikettierung als partizipatives Instrument (u.a. Garcia 2012; Kaufmann/Plotzka 2012<sup>1</sup>; Knaut 2012) findet sich auch die Bezeichnung der EBI als Element „direktdemokratischer Partizipation“ (Langer/Müller 2013) oder als Instrument des „agenda-setting and policy“ für eine Minderheit der EU-Bürger/innen<sup>2</sup>.

- b) *Zeitdimension*: Die EBI bildet eine *innovative Institution* innerhalb des Institutionengeflechts der EU. Mit ihrer Einrichtung und Umsetzung verändert sich das bekannte Institutionengefüge aus formellen und informellen Institutionen und es bilden sich neue Regeln und Verfahren aus (s. Knaut/Plotzka 2011). So ist davon auszugehen, dass sowohl während der Konstituierung einer EBI durch einen Bürgerausschuss als auch während der Sammlungsphase mit den ersten EBIs sich (neue) informelle Rollenbilder, Regeln und Verfahren der Interaktion innerhalb des Bürgerausschusses, mit den etablierten EU-Institutionen und mit der europäischen Öffentlichkeit ausbilden<sup>3</sup>. Dies ist z.Zt. noch nicht empirisch nachvollziehbar, auch wenn erste Ergebnisse in diese Richtung weisen (Knaut/Plotzka 2011; Van Brussel 2013).
- c) *Soziale Dimension*: Die EBI bietet ‚Vorteile‘ bzw. qualitative Neuerungen im Hinblick auf soziale Beziehungen. Zum einen bringt sie unterschiedliche Typen von individuellen und kollektiven Akteuren mit unterschiedlicher organisatorischer und strukturell-kultureller Herkunft zusammen. So zeigt sich schon jetzt, dass die Organisatoren der EBIs ein sehr heterogenes Bild abgeben und individuelle Bürger, Repräsentanten von Organisationen aus der Zivilgesellschaft, die nicht auf EU-Ebene

---

1 Kaufmann und Plotzka (2012) sprechen sogar von einem „neuen Zeitalter partizipativer Demokratie auf EU-Ebene“

2 Die geforderten Unterschriften von einer Million entsprechen 0,2 Prozent aller EU-Bürger/innen. Im Vergleich zu in Verfahren direkter Demokratie geforderten Quoren ist dies sehr niedrig.

3 Wir gehen von einem soziologisch neo-institutionalistischen Institutionenbegriff nach Berger/Luckmann (1966) und March/Olsen (1989; 2005) aus. Demnach strukturieren Institutionen als (informelle) Regeln und Verfahren das Handeln der Akteure. Als ‚Spielregeln der Interaktion‘ beeinflussen sie zudem das Rollenverhalten der Akteure und deren ‚Weltbilder‘.

etabliert sind<sup>4</sup>, neben Lobbyorganisationen und Abgeordneten des Europäischen Parlaments<sup>5</sup>, zusammenarbeiten. Daneben zwingt die formell-transnationale Anlage der EBI dazu, dass Bürger/innen unterschiedlicher kultureller und sprachlicher Herkunft im Bürgerausschuss transnational-europäische Kommunikationsnetzwerke bilden, die letztlich zu einer Stärkung des europäischen Bewusstseins führen können und die Bildung eines europäischen ‚demos‘ befördern könnten.<sup>6</sup> So lässt sich die These aufstellen, dass bevor eine Initiative als gemeinsames transnationale Agenda formuliert werden kann, langwierige Prozesse der Diskussion in einem heterogenen institutionellen Kontext vorausgegangen sind, die letztlich zu einer Angleichung bzw. Herausbildung von spezifischen informellen Rollen, Regeln, Verfahren und Wissensordnungen geführt haben. In Bezug auf die Außenkommunikation ist anzunehmen, dass institutionelle Wandlungsprozesse Voraussetzung für den (Sammlungs-)Erfolg sind. Hier zeichnet sich empirisch ab, dass einzelne EBIs die vorhandenen kommunikativen Netze nutzen und neue ausbauen (Conrad 2013). Dies ist v.a. an der Wasserinitiative zu sehen, denen es neben einer social media – Strategie gelang, die Agenda traditioneller Massenmedien in Deutschland zu besetzen.

## 2) Die EBI - ein Instrument partizipativer Demokratie

Um die Frage nach den Spezifika der EBI als Instrument partizipativer, nicht jedoch direkter Demokratie beurteilen zu können, wird zuerst der formelle Prozess einer EBI dargestellt. Die Verordnung zur EBI sieht folgendes mehrstufiges Verfahren vor (s. Abb. 1):

In einem *ersten Schritt* bilden die Organisatoren einer EBI einen Bürgerausschuss, dem mindestens sieben Staatsangehörige aus sieben Mitgliedstaaten angehören (Art. 3 Abs.2 EBI-VO). Dieser kann eine EBI bei der Kommission anmelden. Bei der Anmeldung einer Initiative müssen die Organisatoren die Bezeichnung, den Gegenstand und die Ziele der Initiative angeben. Hinzu müssen persönlichen Angaben zu den Mitgliedern des Bürgerausschusses gemacht und alle Quellen der Unterstützung und Finanzierung der EBI angegeben werden (Anhang II EBI-Verordnung). Vereine, Parteien und andere Organisationen können nicht Mitglied eines Bürgerausschusses sein. Die Themen für einen Rechtsakt, den der

---

4 Damit sind NGOs und andere Organisationen gemeint, die nicht im gemeinsamen Lobbyregister (,Transparency Register) von Europäischem Parlament und Kommission registriert sind, und damit davon auszugehen ist, dass diese nicht (oder zumindest nicht regelmäßig) an Anhörungen und Konsultationen auf europäischen Ebene teilnehmen.

5 Conrad (2013) unterscheidet drei Typen von EBIs: „ActiveCitizens“, „Active-Citizens supported by NGOs“ und „NGO“-Initiativen. Garcia/Greenwood (2012) finden fünf Typen: „Officials“, „National civil society organisations“, „Business“ und „New and undisclosed organisations“.

6 Dies ist ein Aspekt, der in der bisherigen Literatur zur EBI vollkommen vernachlässigt wird.

Bürgerausschuss liegt, müssen in der Kompetenz der Kommission liegen. Initiativen, die die Verträge ändern, sind nicht zugelassen.

In einem *zweiten* Schritt prüft binnen zwei Monaten die Kommission, ob die Initiative offenkundig außerhalb der Kommissionskompetenzen liegt, sie missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist oder offensichtlich gegen die Werte der Union verstößt (Art. 5 Abs. 5 EBI-VO). Im Einzelnen legt die Kommission folgende Kriterien bei der Prüfung an: Es wurden alle Angaben über die Mitglieder des Bürgerausschusses, insbesondere die beiden Kontaktpersonen für die Kommission, und die Finanzierung der Initiative gemacht. Die geplante Initiative liegt nicht offenkundig außerhalb der Kompetenzen der Kommission und setzt die Verträge um. Sie „ist nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös“. Sie „verstößt nicht offenkundig gegen die Werte der Union“, gem. Art. 2 EUV. Ist die Initiative positiv geprüft, so registriert die Kommission die Initiative und macht sie im Netz öffentlich (s. <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/?lg=de>).

Damit ist der Weg frei für den *dritten Schritt*, dem Sammeln der Unterschriften. Unterschriften können digital oder/und auf Papierlisten gesammelt werden. Dafür haben die Organisatoren ab dem Registrierungsdatum zwölf Monate Zeit (Art. 5 Abs. 5 EBI-VO). Einerseits senkt die Möglichkeit, die Unterstützungsbekundungen digital zu sammeln, (Art. 5 Abs. 2 EBI-VO) die Kosten und bietet die Chance, Zielgruppen zu erreichen, die über klassische Informationsstände nicht zu erreichen sind. Andererseits müssen bei der Abgabe einer Unterstützungsbekundung persönliche Daten angegeben werden, was eine Hemmschwelle darstellt. Dies gilt insbesondere für jene 18 Mitgliedstaaten, die die Angabe einer persönlichen Identifikationsnummer fordern (Anhang III EBI-VO).

Sind die notwendigen Unterschriften gesammelt, müssen *viertens* die Organisatoren diese den national zuständigen Behörden zur Prüfung vorlegen. Jene haben drei Monate Zeit, auf Basis einer stichprobenartigen Prüfung die Anzahl der gültigen Unterstützungsbekundungen zu zertifizieren (Art. 8 EBI-VO). Haben die Organisatoren insgesamt eine Million Unterschriften und in mindestens sieben Mitgliedstaaten das jeweilige Quorum (von 3.750 in Malta bis zu 74.250 in Deutschland, Anhang I EBI-VO) erreicht, können sie die EBI der Kommission vorlegen.

In einem *fünften Schritt* prüft die Kommission die vorgelegte EBI. Diese kann, aber muss nicht, ein legislatives Verfahren einleiten. Hingegen ist die Kommission verpflichtet in einen Dialog mit den Organisatoren zu treten, sie auf „geeigneter Ebene“ zu empfangen und innerhalb von drei Monaten ihre Schlussfolgerungen sowie das weitere Vorgehen darzulegen und zu begründen (Art. 10 Abs. 1 EBI-VO). Darüber hinaus organisiert das Europäische Parlament eine öffentliche Anhörung (Art. 11 EBI-VO).

## Überblick über die fünf Schritte des EBI-Verfahrens

1	2	3	4	5
Bildung eines Bürge/innen-ausschusses	Registrierung der Initiative nach Überprüfung der Zulässigkeit	Sammeln von Unterschriften (online und offline)	Überprüfung der Unterschriften und Zertifizierung der Anzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veröffentlichung</li> <li>- Empfang der Organisatoren</li> <li>- Öffentl. Anhörung</li> <li>- Politische/Rechtl. Schlussfolgerungen</li> </ul>
jederzeit	2 Monate	12 Monate	3 Monate	3 Monate
Art. 3 EBI-VO	Art. 4 EBI-VO	Art. 4-5 EBI-VO	Art. 8 EBI-VO	Art. 9-11 EBI-VO

Abb. 1 Quelle: eigene Zusammenstellung

An den geschilderten Schritten des formellen bzw. idealen Verlaufs einer Europäischen Bürgerinitiative lässt sich ablesen, dass es sich dabei um kein direktdemokratisches Verfahren handelt. Sie beschränkt weder das legislative Initiativmonopol der Kommission (Art. 17 Abs. 2 EUV) noch werden die Bürger/innen der EU originär an einem Rechtssetzungsverfahren beteiligt. Es handelt sich also nicht, wie der Titel der EBI-Verordnung suggeriert, um eine Bürgerinitiative, sondern um ein Volks- oder Bürgerbegehren (vgl. Schiller 1999: 9). Die Unionsbürger/innen erhalten ein formalisiertes Recht des Agenda-Setting.

### 3) Bridging the Gap? Die EBI als die Demokratie stärkendes Instrument transnationaler Kommunikation

Welchen Beitrag die EBI leisten kann, eine Brücke zwischen EU-Bürger/innen und den europäischen Institutionen zu bauen, und ob sie die Demokratisierung der Union voranzutreiben vermag, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur aufgrund erster Erfahrungen der Initiativen bzw. erster (vorläufiger) empirischer Ergebnisse diskutieren, da die Frist zur Unterschriftensammlung für die ersten Initiativen am 01.11.2013<sup>7</sup> abläuft und erst eine Initiative die notwendigen Unterschriften an die nationalen Sammlungsstellen abgegeben hat (s. Right2Water, <http://www.right2water.eu/de/node/434>). So ist völlig offen, ob die Kommission auf der Basis einzelner (oder aller) erfolgreichen EBIs von ihrem Recht der Gesetzgebungsinitiative Gebrauch macht, wo und wie die Anhörung im Europäischen

<sup>7</sup> Aufgrund technischer Schwierigkeiten mit dem Online-Sammelsystem hat die Kommission die Sammelfrist für die ersten Initiativen verlängert (s. Šefčovič 2012).

Parlament gestaltet wird, welche/r Vertreter/in der Kommission mit den EBIs diskutiert oder ob nationale Medien berichten werden.

Bislang lässt sich festhalten, dass die EBI aufgrund ihrer formellen Anlage zu transnationaler Kommunikation zwingt, und zwar, wie oben skizziert, einmal innerhalb unterschiedlicher Typen von Akteursgruppen, die den Bürgerausschuss und die Organisation der EBI bilden, zweitens von Bürger/innen unterschiedlicher Mitgliedsstaaten mit Vertretern der europäischen Institutionen (v.a. Kommission) und drittens von den Organisatoren der EBI mit der europäischen Öffentlichkeit. Alle drei Facetten der transnationalen Kommunikation eröffnen Möglichkeiten eines demokratiestärkenden Wandels, alle sind aber auch mit spezifischen Hürden versehen, die jenen einschränken.

### 1) *Möglichkeitenräume und Hindernisse auf dem Weg zu europäischen Kommunikationsgemeinschaften von Bürger/innen (Binnenkommunikation)*

Über die Binnenkommunikation in den Bürgerausschüssen der EBI ist bislang kaum etwas bekannt. Mit dem Instrument der EBI werden Bürger/innen, die nicht Vertreter einer intermediären Organisation oder eines Parlaments sein dürfen, aufgefordert, miteinander kommunikativ zu interagieren. Damit ist ein Möglichkeitsraum interkultureller und transnationaler Kommunikation geschaffen, in dem Akteure mit heterogener struktureller Herkunft aufeinander treffen. Um erfolgreich zu sein und eine EBI zu lancieren, müssen die Akteure eine gemeinsame ‚Sprache‘ finden, d.h. ihr Wissen und ihr Bewusstsein übereinander und die EU müssen sich verändern. Seit Beginn der Registrierung im April 2012 sammeln 17 Europäische Bürgerinitiativen Unterschriften, wovon zwölf aus formalen Gründen von der Kommission abgelehnt wurden und sechs ihre Registrierung zurückgezogen haben. Als Hindernis auf dem Weg zu einer Kommunikationsgemeinschaft kann gelten, dass die Bildung einer solchen von Bürger/innen aus sieben Mitgliedsstaaten bestimmte Akteure bevorzugt, nämlich jene, die bereits transnational vernetzt sind und Europa im Alltag leben.<sup>8</sup> Es lässt sich annehmen, dass das Instrument der EBI zwar von ‚neue‘, nicht auf EU-Ebene etablierte Akteuren, genutzt wird, die aber dennoch aufgrund ihrer individuell-biografischen als auch professionell-organisatorischen Herkunft als europäische Eliten bezeichnet werden können<sup>9</sup>.

### 2) *Die Kommission und die EBIs: „Stones in the Road“*

Die erste formelle Kontaktaufnahme einer EBI mit der Kommission erfolgt über die inhaltlich-formelle Prüfung der EBI und mit der öffentlichen Registrierung auf der von der Kommission bereit gestellten Website. Die Prüfung des Antrages stellt die erste Hürde dar.

---

<sup>8</sup> Bei öffentlichen Diskussionen wurde der Autorin mehrfach gesagt, dies sei ein immenses Hindernis, denn wer kenne schon Personen aus sechs anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>9</sup> Dieser Aspekt wird weiter unten nochmals aufgegriffen.

So wird geprüft, ob der Bürgerausschuss rechtmäßig ist, d.h. aus mindestens sieben Personen (keinen juristischen Personen) besteht, die in mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben<sup>10</sup>. Weiter müssen Angaben zur Finanzierung der Initiative gemacht werden und zwei Kontaktpersonen, die Ansprechpartner für die Kommission sind, benannt werden. Der Vorschlag für einen Rechtsakt muss die Bezeichnung der Initiative, der Gegenstand und das Ziel sowie als relevant erachtete Vertragsvorschriften zur Registrierung der Initiative in einer der Amtssprachen der Union enthalten. Ergänzende Informationen oder ein ausformulierter Rechtsaktentwurf können als Anhang beigefügt werden. Außerdem wird geprüft, wie oben schon benannt, ob die EBI die Verträge umsetzt und nicht ändert und ob sie „nicht offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös“ und nicht „offenkundig gegen die Werte der Union“ verstößt. Diese Kriterien der Prüfung werden als erhebliche Schranken der EBI diskutiert. Schweizer Rechtswissenschaftler bemängeln bspw., dass damit eine Einmischung der Kommission in die Anliegen der Bürger/innen stattfindet, die in direktdemokratischen Verfahren strikt abgelehnt und als paternalistisch charakterisiert wird. Langer und Müller schreiben, dass man aufgrund der genannten Kriterien schlussfolgern könne, „dass die Bürgerinitiative eher als Stiefkind der Organe oder (freundlicher gesagt) als ein überbehütetes Nesthäkchen erscheint, jedoch nicht als genuiner direktdemokratischer Beitrag zum unionalen Normsetzungsprozess.“ (Langer/Müller 2013: 270) Damit sei die EBI unvereinbar mit der Vorstellung vom Volk als Entscheidungsträger.

Die nächste Hürde stellt dann die Sammlung der Unterschriften dar. Sofern die Kommission die Kriterien als erfüllt ansieht, muss sie die Initiative binnen zwei Monaten registrieren und die Organisatoren haben ab dem Tag der Registrierung zwölf Monate Zeit, die notwendige Anzahl an Unterstützungsbekundungen zu sammeln. Im EBI-Artikel im EUV (Art 11 Abs. 4) wird lediglich als Mindestanzahl der Unterstützer einer EBI eine Million als Zahl genannt, die „Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ sein müssen. Erst Art. 7 EBI-Verordnung definiert die „erhebliche Anzahl“ als ein Viertel der Mitgliedstaaten, wobei in jedem ein definiertes Quorum von 4.500 in Malta u.a. Mitgliedstaaten bis zu 74.250 in Deutschland zu erreichen ist. Damit wird einerseits gesichert, dass es zu einem transnational-europäischen Agenda-Setting kommt und andererseits ein Mindestmaß an deskriptiver Repräsentation erreicht wird. Dennoch wird diese Regelung als kontraproduktiv kritisiert. Selbst wenn eine Initiative über eine Million Unterschriften gesammelt hat, kann es sein, dass sie nicht eingereicht werden kann und „your efforts could count nothing“ (Public Service Europe 2013).

Auch auf einer technischen Ebene gibt es eine, wie sich gezeigt hat, hohe Hürde: Die Kommission stellt kein kostenloses Online-Sammelsystem zur Verfügung, sondern die Organisatoren einer EBI sind verpflichtet, selbst ein Sammelsystem zu installieren, das die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1179/2011 genannten technischen Spezifika erfüllt und das von den nationalen Behörden zertifiziert werden muss. Dies ist mit hohem

---

<sup>10</sup> Mitglieder des Europäischen Parlaments dürfen Mitglied eines Bürgerausschusses sein, werden aber zur Erreichung des Quorums von sieben Mitgliedern nicht mitgezählt.



finanziellem und zeitlichem Aufwand verbunden. Nachdem sich im Frühjahr 2012 herausstellte, dass die gestarteten EBIs erhebliche Probleme mit der Installierung hatten, ist die Kommission den ersten EBIs entgegen gekommen, indem sie jenen ein kostenloses Online-Sammelsystem zur Verfügung gestellt hat und die Sammelfristen verlängert hat.

Wenn die Initiativen erfolgreich alle Quoren erreicht haben, werden die Unterschriften von den nationalen Behörden geprüft. Erst dann, nach positivem Befund, kann die Initiative bei der Kommission eingereicht werden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass die EBI durch die nationalen Unterschiede, was die Kriterien der Prüfung des Sammelsystems und der Unterschriften angeht, nicht als transnationales Instrument anzusehen ist, da unterschiedliche nationalstaatliche Regelungen greifen, die unterschiedliche hohe Hürden darstellen. Dies gilt im Besondern für die Angaben, die bei der Unterschrift gemacht werden müssen. So reicht in Deutschland die Angabe des Namens und der Adresse, in anderen Ländern müssen Identifikationsnummern angegeben werden oder der Geburtsname der Mutter. Initiativen kritisieren an dieser Stelle, dass es bestimmten Personengruppen erschwert würde, eine EBI zu unterstützen. Es lässt sich an diesem Punkt nur schwer von einer europäischen Initiative sprechen. Nicht zuletzt stellt die technische Zugänglichkeit zum Internet und die individuellen Internetkompetenzen der EU-Bürger/innen eine Hürde dar.

Da bislang noch keine Initiative von der Kommission behandelt ist, lässt sich nur schwer einschätzen inwieweit die EBI, trotz aller Steine, die auf dem Weg liegen, letztendlich die kommunikative Verbindung zwischen Bürger/innen und der Kommission stärkt. Im letzten Schritt der EBI wird es entscheidend darauf ankommen, wie die Initiative von der Kommission behandelt wird, einmal wie sie die EBI öffentlich macht und zum anderen, ob sie tatsächlich einen Rechtsakt einleitet, oder nicht. Wenn es gelingt, dass die Kommission den EBI-Organisatoren ein Forum bietet, dass auch in europäischen (Teil-)öffentlichkeiten Aufmerksamkeit findet, ließe sich davon sprechen, dass eine Brücke zwischen Bürger/innen und EU-Institutionen gebaut wird.

### 3) *Entstehung transnationaler Diskursräume*

Ein dritter Aspekt der transnationalen Kommunikation bezieht sich auf Kommunikation in der ‚Öffentlichkeit‘. Damit eine Initiative erfolgreich Unterschriften sammeln kann, muss sie zwangsläufig Kontakt ‚nach außen‘ und in öffentliche Räume aufnehmen. In diesem Zusammenhang lässt sich fragen, ob EBIs europäische Öffentlichkeit produzieren können und dadurch ein Bindeglied zwischen Bürgern/innen und EU-Institutionen schaffen. Geht man von einem klassisch-liberalen Öffentlichkeitsbegriff, der als Container-Modell eine homogene Kommunikationsgemeinschaft schafft, aus, muss die EBI an dieser hohen Norm scheitern. Ausgehend von Öffentlichkeitsbegriffen, die eine europäische Öffentlichkeit aus kleineren, vernetzten spezifischen Teilöffentlichkeiten konzipieren (Eder 2000, 2007; Fossum/Schlesinger 2007), in denen Akteure über ein Thema über Nationalstaaten zur gleichen Zeit kommunizieren, lassen sich EBIs durchaus an einem solchen

Öffentlichkeitsbegriff messen. Die EBI bietet die Möglichkeiten, dass solche Kommunikationsgemeinschaften auf transnationaler Ebene entstehen, die als Teil einer gesamt-europäischen Öffentlichkeit zu sehen sind. Verlässt man solche liberalen oder auch deliberativen Idealbilder von Öffentlichkeit und geht von einem wissenssoziologischen Modell von Öffentlichkeit aus, verlagert sich der Fokus auf die Diskursproduktion und den Wissensaustausch, in dem transnational (neue) Macht-/Wissensordnungen<sup>11</sup> entstehen. Solche transnationalen Diskursräume (Knaut/Keller 2012; Knaut i.E.) sind dann auch nicht herrschaftsfrei, wie in deliberativen Modellen, sondern es ist davon auszugehen, dass Akteurs- und Wissenshierarchisierungen produziert werden, die bestimmte Akteursgruppen ein- und andere ausschließen. Dies impliziert auch, dass sich in transnationalen Diskursräumen sehr heterogene Beteiligungscoalitionen finden lassen. *Transnationale Diskursräume sind als polyzentrische und temporäre Zwischenräume des Wissensaustausches und der Diskursproduktion zu verstehen, die prinzipiell offen, weder staatlich noch geografisch oder auf spezifische Akteursgruppen begrenzt sind. Indem sie Diskurse zu spezifischen Politiken prozessieren, tragen sie das Potential in sich, die Stabilität und Legitimität europäischer Politik zu stärken (oder zu schwächen).* Einzelne Akteure werden dabei in allgemeinere diskursive Strukturierungsprozesse einbezogen; zugleich bringen sie spezifisches, seinerseits diskursiv konstituiertes Wissen über ein politisches Thema, aber auch ihre Lebenswelt ein. Im Falle der EBI sind mindestens drei Wissens Ebenen zu unterscheiden: Wissen über die EBI als policy, Wissen über das Verfahren der EBI (politics) und , Wissen über die eigenen Lebenswelt (kulturell-strukturelles Wissen). Dieses Wissen wird in den entsprechenden Diskursarenen transformiert und weitergetragen. Im Prozess der Diskursproduktion wird Wissen konstituiert, sortiert, bewertet, bspw. in Gestalt von Argumentations- und Deutungsmustern produziert und (de)legitimiert. „Öffentlichkeit“ lässt sich dann als Prozess verstehen, der von transnationalen Diskursarenen bzw. darin involvierten Akteursnetzwerken getragen wird. Ob die EBIs existierende Diskursräume miteinander verbindet, und neue entstehen, ist eine offene, empirisch zu klärende Frage. So ist nur zu vermuten, dass durch EBIs, die Unterschriften sammeln, Diskursstrukturen entstehen, die sich transnational, auf unterschiedlichen institutionellen und staatlichen Ebenen, etablieren. D.h. theoretisch lässt sich formulieren, dass sich durch das Instrument der EBI für unterschiedliche Akteure aus Politik, Medien und Gesellschaft Gelegenheitsfenster öffnen, um sich in Diskurse einzuschreiben. Wie sie damit tatsächlich angehen, und sich mit anderen Diskursräumen verbinden, ist offen.

Empirisch sind bislang einige Hürden auf dem Weg zu transnationalen Diskursräumen zu erkennen. Dies betrifft zum einen den Aspekt der Sprache und zum anderen den Aspekt der Integration unterschiedlicher Akteure in den Prozess der Entstehung von Diskursräumen. Die EBIs gehen mit der Sprachvielfalt der EU unterschiedlich um. Grundsätzlich gilt, dass eine Sprache als Registrierungssprache angegeben wird; für Übersetzungen des Textes sind die

---

<sup>11</sup> Dieses Begriffsinstrumentarium ist in der Tradition der Wissenssoziologie und des Foucaultschen Verständnisses von Diskurs zu beziehen; explizit beziehe ich mich auf die Wissenssoziologische Diskursanalyse nach Keller (2011).

EBI-Organisatoren verantwortlich. Bei den aktuell registrierten Initiativen sind von 17 Initiativen elf in deutlich mehr als einer Sprache registriert (von „Elf-Sprachigkeit“ bei Let me Vote bis zu allen 24 Amtssprachen bei Fraternité 2020 und Right2Water). Daneben finden sich fünf einsprachige Initiativen und eine zweisprachige Initiative (Eduaction as an Investment). Letztere ist auf Griechisch registriert und ins Englische übersetzt worden. Unter den einsprachigen Initiativen findet sich eine in französischer Sprache, die anderen vier sind in Englisch formuliert. Von Seiten EBI-unterstützender Organisationen wird diese Nicht-Verpflichtung der Kommission, den EBI-Text in die Amtssprachen der EU zu übersetzen, als Defizit angesehen, die der Partizipation der EU-Bürger/innen im Weg stehe (Kavrakova 2013). Zudem lässt sich anführen, dass eine EBI, über die Informationen nur in der englischen Sprache erhältlich sind, nur für einen kleinen Teil der Europäer/innen zugänglich ist. Auch dass Informationen über die EBIs primär über ‚social media‘ verteilt werden, spricht dafür, dass die EBI transnationale Diskursräume provoziert, dass diese aber vor allem von jüngeren (Bildungs-)eliten produziert werden, evtl. sogar nur von einer sowieso schon europäisch-transnational orientierten sozialen Gruppe, deren Wissensbestände relativ ähnlich sind. So spricht auch schon Quittkat (2012) von einer „Überrepräsentation pro-europäischer bildungsnaher Bevölkerungsschichten“ in den Bürgerausschüssen. Wenn dies sich empirisch belegen ließe, hieße das im Kontext der transnationalen Diskursräume, dass relativ homogene, da schon europäisierte Wissensbestände, als Katalysatoren für transnationale Diskurse über die EBIs dienen würden. Ein solcher Befund wäre v.a. aus einer demokratietheoretischen Perspektive kritisch zu sehen, da die EBI als Instrument, entgegen ihrer Intention, kein Instrument sein würde, dass die Heterogenität der europäischen Bürger/innen integrieren würde, sondern eine Stimme für die sog. ‚europäischen Eliten‘, die bereits europäisch denken und handeln und auch andere Instrumente der Partizipation zu nutzen wissen, darstellt. Für ein Urteil ist es an dieser Stelle allerdings noch zu früh. Hier steht eine Analyse der Bürgerausschüsse der inzwischen registrierten EBIs aus, genauso wie eine Analyse von Akteurstypen, die sich aktiv an einer EBI beteiligen, sei es durch Kommentare, Weitergabe von Informationen im Netz oder auch durch direkte, unvermittelte Kommunikation, etwa über Gespräche, Initiierung und Beteiligung an (Werbe-)aktionen u.v.m.

#### **4) Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die EBI als innovatives, transnationales und partizipatives Instrument im Vertrag zu Lissabon und den Ausführungsverordnungen angelegt ist. Es zeichnet sich ab, dass die EBI ihren innovativen Charakter auf der Objektebene und auf der zeitlichen Ebene auch in der empirischen Realität ausfüllen kann. Auch lässt sich, bei aller Vorsicht bezüglich der Datenlage, sagen, dass auf der sozialen Ebene der Innovation bedingt durch den ‚Zwang‘ zur transnationalen Kooperation Akteure ‚neue‘ Beziehungsformen einüben und informelle Institutionen sich ändern, und zwar sowohl hinsichtlich des Aspektes der Binnenkommunikation innerhalb der Organisatoren der EBI als

auch nach außen in der Kommunikation mit der Kommission und der Öffentlichkeit. Weniger gut zu beurteilen ist die Genese der transnationalen Diskursräume, in der heterogene Akteure kommunikative interagieren, so dass gemeinsame Wissensbestände und –ordnungen entstehen, die dann auch weitere EBIs beeinflussen. Dafür sind umfangreiche empirische Untersuchungen nach Abschluss mehrere EBIs notwendig. Das gleiche gilt für die Frage der Stärkung der europäischen Demokratie. Können Initiativen eine Brücke bauen, die die Legitimität der politischen Institutionen stärkt? Auch wenn man weder die in der Literatur teilweise verbreitete Skepsis (Langer/Müller 2013) noch die von Aktivisten und Praktikern entfaltete Euphorie teilt, ist es auch hier zu früh, ein abschließendes Urteil zu bilden. Festzuhalten bleibt, dass die EBI als partizipatorisches Instrument so konstruiert ist, dass sie Möglichkeitsstrukturen bereit hält. Ob es den Bürgern aber gelingt kommunikative Macht auszuüben und die Lücke zu den politischen Institutionen zu schließen (Conrad 2013), wird auch von der Art und Weise abhängen, wie die Kommission und nicht zuletzt auch das Parlament mit erfolgreichen EBIs umgehen und ob aus den Erfahrungen mit in Zukunft gescheiterten und erfolgreichen EBIs ein Evaluationsprozess eingeleitet wird. Insofern ist die EBI innovativ, transnational und potentiell demokratisch.

## Literatur

- Berger, Peter L./Luckmann, Thomas** (1966): *The Social Construction of Reality*. Anchor Books, New York.
- Conrad, Maximilian** (2010): *The Missing Link in EU democracy? Why a Transnational Public Sphere Matters*. *Stjórnmalögstjórnarsýsla* 6 (2): 207-228.
- Conrad, Maximilian** (2013): *Bridging the Gap? European Citizens' Initiative as the Missing Link between 'the EU' and its Citizens*. Paper prepared for the 8th International Policy Analysis Conference (IPA) 2013, Panel 33: *Missing Communication Links, Diverging Knowledge? The Problem of Weak Networks between Politicians and Citizen*.
- Conrad, Maximilian/Knaut, Annette** (*in Vorbereitung*): *The European Citizens' Initiative. Constructing a demos and (trans-) national discursive spheres*. In: Citroni, Giulio/Reuter, Marta/ Zimmer, Annette (Hg.): *Redefining the Public. The state and society from Habermas to Putin*. Ecpr Press, Colchester.
- Eder, Klaus** (2000): *Zur Transformation nationalstaatlicher Öffentlichkeit in Europa. Von der Sprachgemeinschaft zur issuespezifischen Kommunikationsgemeinschaft*. In: *Berliner Journal für Soziologie* 10: 167-184.
- Eder, Klaus** (2007): *The public sphere and European democracy. Mechanisms of democratization in the transnational situation*. In: Fossum, John Erik/Schlesinger, Philip (eds.): *The European Union and the Public Sphere. A communicative space in the making?* Routledge, London/New York: 44-64.
- Fossum, John Erik/Schlesinger, Philip** (Hg.) (2007): *The European Union and the Public Sphere. A communicative space in the making?* Routledge, London/New York.
- Garcia, Luis Bouza** (2012): *How Could the New Article 11 TEU Contribute to Reduce the EU's Democratic Malaise?* In: Dougan, Michael/Shuibhne, NiamhNic/Spaventa, Eleanor (Hg.): *Empowerment and Disempowerment of the European Citizen*. Hart Publishing, Oxford and Portland, Oregon: 253-275.
- Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative (EBIG)** (2011). In: Art. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative, in: *Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 13 vom 13. März 2012*: 446-447.
- International Institute for Democracy and Electoral Assistance** (ed.) (2008): *Agenda Initiatives: when citizens can get a proposal on the legislative agenda*. In: *Direct Democracy: The International IDEA Handbook*. International Idea, Stockholm: 82-106.

- Kaufmann, Sylvia-Yvonne** (2012): Kurze Geschichte und Genese der Europäischen Bürgerinitiative. Netzwerk Europäische Bewegung, EU-in-BRIEF, Ausgabe 12-3. Abrufbar unter: [http://www.europaeischebewegung.de/fileadmin/files\\_ebd/eu-in-brief/EBD\\_PUB\\_EU-in-BRIEF\\_3\\_2012\\_EuropaeischeBuergerinitiative.pdf](http://www.europaeischebewegung.de/fileadmin/files_ebd/eu-in-brief/EBD_PUB_EU-in-BRIEF_3_2012_EuropaeischeBuergerinitiative.pdf)
- Kaufmann, Sylvia-Yvonne/Wolfram, Jens** (2008): Die EU und ihre Verfassung. Linke Irrtümer und populäre Missverständnisse. 2. Überarbeitete und aktualisierte Auflage mit einem Vorwort von Daniel Cohn-Bendit. Merus, Hamburg.
- Kaufmann, Sylvia-Yvonne/Plottka, Julian** (2012): Die Europäische Bürgerinitiative. Start in ein neues Zeitalter partizipativer Demokratie. In: Europa-Union Deutschland (Hg.): EUD konkret, 1/2012: 1-15.
- Kavrakova, Assya** (2013): European Citizens' Initiative still 'too weak'. Abrufbar unter: <http://www.publicserviceeurope.com/article/3256/european-citizens-initiative-still-too-weak>
- Keller, Reiner** 2011: Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms, 3. Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.
- Knaut, Annette** (2011): Abgeordnete als Politikvermittler. Zum Wandel von Repräsentation in modernen Demokratien. Nomos Verlag, Baden Baden.
- Knaut, Annette** (2012): (Re-)Thinking Representation in the Public Sphere. The Concept of Transnational Discursive Spheres. Presented at the IPA 2012, Tilburg, July 5th-7th 2012, Panel 36 Inclusion, Participation and Equality in Global Governance. Theoretical Reflections on the Place of the Democratic in the Global Imaginary.
- Knaut, Annette (im Erscheinen)**: Politische Imaginative. Vom Narrativ der Öffentlichkeit zu transnationalen Diskursräumen. In: Gadinger, Frank/Jarzebski, Sebastian/Yildiz, Taylan (Hg.): Politische Narrative. Ein neuer Analysezugang in der Politikwissenschaft. Springer VS, Wiesbaden.
- Knaut, Annette/Keller, Reiner** (2012): Die Entstehung transnationaler Diskursräume durch die Europäische Bürgerinitiative. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, Jg. 25, Heft 4: 37-47.
- Knaut Annette/Plottka, Julian** (2011): The European Citizens' Initiative: New Knowledge Regimes for Interest Groups' Involvement in European Law Making Processes? Paper presented at the Panel: 23 „SKAD (Sociology of knowledge approach to discourse). An Interpretive Approach to Discourse and Politics of Knowledge“. 6th International Conference in Interpretive Policy Analysis (IPA) „Discursive Spaces, Politics, Practices and Power“, 23-25 June 2011, Cardiff.
- Knaut, Annette/Plottka, Julian** (2012): Die Europäische Bürgerinitiative: ein (kleiner) Schritt zu ‚mehr‘ europäischer Demokratie! In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, Vol. 25, No. 1: 85-89.
- Kohler-Koch, Beate** (2011): Zivilgesellschaftliche Partizipation: Zugewinn an Demokratie oder Pluralisierung der europäischen Lobby?, In: Kohler-Koch, Beate/Quittkat, Christine (eds.): Die Entzauberung partizipativer Demokratie. Zur Rolle der Zivilgesellschaft bei der Demokratisierung von EU-Governance. Campus-Verlag, Frankfurt Main/New York: 241-271.
- Langer, Lorenz/Müller, Andreas Th.** (2013): *Ius cogens* und die Werte der Union. Schranken direktdemokratischer Partizipation in der EU und der Schweiz. In: Häberle, Peter (Hg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge/Band 61, Mohr Siebeck, Tübingen: 229-292.
- Glogowski, Pawel/Maurer, Andreas** (2013): The European Citizens' Initiative – Chances, Constraints and Limits. Reihe Politikwissenschaft, No. 134, Institut für Höhere Studien, Wien.
- March, James G./Olsen, Johann P.** (2005): Elaborating the „New Institutionalism“. Arena Working Paper 11/2005.
- March, James G./Olsen, Johann P.** (1989): Rediscovering Institutions. The Organizational Basics of Politics. The Free Press, New York.
- Plottka, Julian/Böttger, Katrin/Knaut, Annette** (2012): Die Europäische Bürgerinitiative: Ihre Möglichkeiten und Grenzen zur Bürgerbeteiligung angesichts der aktuellen Krise. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, Jg. 25, Heft 4: 17-28.

- Public Service Europe** (2013): People power has little effect in bureaucratic Brussels. Online-Artikel vom 12. April 2013. Abrufbar unter: [www.publicserviceeurope.com/article/3325/people-power-has-little-effect-in-bureaucratic-brussels](http://www.publicserviceeurope.com/article/3325/people-power-has-little-effect-in-bureaucratic-brussels)
- Rat der Europäischen Union** (2001): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Europäischer Rat Laeken, 14. und 15. Dezember 2001, SN 300/1/01.
- Risse, Thomas** (2010): A Community of Europeans? Transnational Identities and Public Spheres. Cornell Univ Pr, Ithaca/London.
- Roth, Steffen**(2009): New for whom? Initial images from the social dimension of innovation. In: Int. J. Innovation and Sustainable Development, Vol. 4, No. 4:231–252.
- Schiller, Theo**(1999): Einleitung. In: Schiller, Theo (Hg.): Direkte Demokratie in Theorie und kommunaler Praxis. Campus-Verlag, Frankfurt Main/New-York: 12-14.
- Setälä, Maija/Schiller, Theo** (2012): Citizens' Initiatives in Europe: Procedures and Consequences of Agenda-Setting by Citizens. Basingstoke, Palgrave Macmillan.
- Šeřčovič, Maroš**(2012): Commission offers own servers to help get first European Citizens' Initiatives off the ground. Pressemitteilung des Vizepräsidenten der EU-Kommission vom 18. Juli 2012. Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/sefcovic/headlines/press-releases/2012/07/2012\\_07\\_18\\_eci\\_en.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/sefcovic/headlines/press-releases/2012/07/2012_07_18_eci_en.htm)
- Van Brussel, Annelies** (2013): The European citizens' initiative ,rules'! Exploring the link between European public sphere and the European Union. Paper prepared for the 7<sup>th</sup> ECPR General Conference, Science Po, Bordeaux, 4-7 September 2013.

## Annex:

### 1) Überblick über die registrierten EBIs (Stand 18.09.2013)

Initiative	Verfügbare Sprachen	Sammelende
European Initiative for Media Pluralism	EN*	19/08/2014
Do not count education spending a part of the deficit! Education is an investment.	EL*, EN	06/08/2014
Teach for Youth - Upgrade to Erasmus	EN*	17/06/2014
ACT 4 Growth	EN*	10/06/2014
Let me vote	FR* DE EL EN ES IT LT LV NL PT SV	28/01/2014
„Stoppen wir den Ökozid in Europa“	EN* BG CS DE EL ES ET FI FR HR HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SV	21/01/2014
„Bedingungsloses Grundeinkommen“ (BGE) – Erforschung eines Weges zu emanzipatorischen sozialstaatlichen Rahmenbedingungen in der EU	EN* BG CS DA DE EL ES FI FR HU IT NL PT RO SK SL SV	14/01/2014
Single Communication Tariff Act	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR GA HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	03/12/2013
30km/h macht Straßen lebenswert	EN* CS DE EL ES ET FI FR HU IT NL PL SL SV	13/11/2013
Central public online collection platform for the European Citizens Initiative	EN*	01/11/2013
Aussetzung des Energie- und Klimapaketes der EU	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL	01/11/2013
Pour une gestion responsable des déchets, contre les incinérateurs	FR	01/11/2013

Qualitativ hochwertige europäische Schulbildung für alle	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR GA HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	01/11/2013
Stop Vivisection	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR GA HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	01/11/2013
EINER VON UNS	T* BG CS DA DE EL EN ES ET FI FR HR HU LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	01/11/2013
Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut und keine Handelsware! (Right2Water)	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR GA HR HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	01/11/2013
Fraternité 2020 – Mobilität, Fortschritt, Europa	EN* BG CS DA DE EL ES ET FI FR GA HR HU IT LT LV MT NL PL PT RO SK SL SV	01/11/2013

Quelle: Europäische Kommission. Laufende Europäische Bürgerinitiativen. <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing>

\* = bei der Registrierung verwendete Sprache